Landesfeuerwehrverband Saarland e.V.

21.11.2015

Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Saarland e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Für das Gebiet des Saarlandes ist am 26.11.1995 in Saarbrücken ein Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen „Landesfeuerwehrverband Saarland e. V." führt, nachstehend Landesfeuerwehrverband (LFV) genannt.

2. Der LFV hat seinen Sitz in Friedrichsthal.
   Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der LFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes, der Hilfeleistung, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes im Saarland.

   Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   1.1. Förderung von Schulung und Ausbildung,
   1.2. Aufklärung der Bevölkerung in den Belangen des Brandschutzes und der Hilfeleistung, sowie der allgemeinen Feuerwehrarbeit,
   1.3. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen am Brandschutz, der Hilfeleistung, dem Katastrophenschut, dem Rettungswesen und dem Umweltschutz Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen,
   1.4. Pflege der Idee des Feuerwehrwesens,
   1.5. Soziale Fürsorg für die Feuerwehrangehörigen,
   1.6. Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Bindungen unter den Feuerwehrangehörigen im In- und Ausland,
   1.7. Förderung und Betreuung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Saarland im Sinne der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr,
   1.8. Förderung der Alterskameradschaft,
   1.9. Förderung des Feuerwehrmusikwesens,
   1.10. Anerkennung besonderer Leistungen und Auszeichnungen verdienter natürlicher und juristischer Personen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, parteipolitische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
3. Der Landesfeuerwehrverband Saarland e. V. ist Mitglied im Deutschen Feuerwehrverband.

§ 3 Gemeinsame Werte

1. Grundlage der Verbandstätigkeit ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Saarlandes.
2. Der LFV vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der parteipolitschen Neutralität.
3. Der LFV tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:

1.1. Der Feuerwehrverband des Regionalverbandes Saarbrücken und die Kreisfeuerwehrverbände im Saarland. Die Mitglieder der Feuerwehrverbände auf Regionalverbands- und Kreisebene sind automatisch auch Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes, sofern deren Satzung eine entsprechende Regelung enthält. Aus einem Landkreis bzw. aus dem Regionalverband kann nur ein Verband Mitglied sein.

1.2. Die kommunalen Feuerwehren, die Werk- und Betriebsfeuerwehren, sofern sie nicht unter Pkt. 1.1. dieser Satzung fallen.

1.3. Einzelpersonen des Feuerwehrwesens.

2. Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand endgültig. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
4. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher durch Einschreiben dem Präsidenten erklärt worden ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Landesfeuerwehrverbandes.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen des Landesfeuerwehrverbandes Saarland oder des Deutschen Feuerwehrverbandes verstößt. Über den Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Gesamtvorstand mit ¾ Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, die Entscheidung der Delegiertenversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.
6. Die Belange der Jugendarbeit werden durch die Saarländische Jugendfeuerwehr in Abstimmung mit dem Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes nach der Jugendordnung der Saarländischen Jugendfeuerwehr wahrgenommen.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder nach § 3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Landesfeuerwehrverband im Rahmen seiner Möglichkeiten, wobei der Landesfeuerwehrverband den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG zu beachten hat. Letzteres gilt auch für die Zweckverfolgung nach § 2 dieser Satzung.
2. Den Mitgliedern des Verbandes steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Landesfeuerwehrverbandes und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um das Feuerwehrverbandswesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch die Delegiertenversammlung ein aus dem Amt geschiedender Präsident zum Ehrenpäsident ernannt werden.

§ 7 Organe

1. Organe des Verbandes sind:
   1.1. die Delegiertenversammlung,
   1.2. der Verbandsvorstand,
   1.3. der Beirat
2. In die Organe mit Ausnahme des Beirates können nur Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1. bis 1.3. gewählt werden.
   2.1. Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes ist in der nächsten Delegiertenversammlung die Nachwahl vorzunehmen. Die Nachwahl gilt für eine ganze Wahlperiode gem § 10 Nr. 5 dieser Satzung.

§ 8 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
   - den Mitgliedern des Verbandsvorstandes,
   - den Delegierten,
   - den Vorsitzenden der Fachausschüsse.
2. Die Mitglieder gemäß § 4 dieser Satzung entsenden je angefangene 100 Mitglieder, für die im abgelaufenen Geschäftsjahr Beiträge entrichtet worden sind, je einen Delegierten.

   Delegierte und Ersatzdelegierte werden in Wahlkreisen gewählt, die den Landkreisen bzw. dem Regionalverband Saarbrücken entsprechen. Die Wahl wird von den jeweiligen Feuerwehrverbänden auf Kreis- und Regionalverbandsebene bzw. von den Mitgliedern selbst durchgeführt. Die Delegierten werden auf die Dauer von bis zu 4 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

   In Kreisfeuerwehrverbänden mit Berufsfeuerwehr und/oder Werk- und Betriebsfeuerwehren sind diese Sparten mit mindestens einem Delegierten zu berücksichtigen.

   Die Saarländische Jugendfeuerwehr entsendet je angefangene 200 Mitglieder einen Delegierten.
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung ist ein Ersatzdelegierter zu entsenden. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt worden sind. Fördernde und Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der der Delegiertenversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet, der sie jährlich mindestens einmal einberuft. Die Einberufung muss spätestens 30 Tage vor dem Termin in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Auf Antrag von mindestens ¼ aller stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der festgestellten stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist im Anschluss an die erste Versammlung die zweite Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur ersten Versammlung hinzuweisen.
6. Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Das Verfahren bei Wahlen regelt die Wahlordnung des Landesfeuerwehrverbandes Saarland e. V.
9. Über jede Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält (Ergebnisprotokoll). Sie ist vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen und wird verbandsintern veröffentlicht.

§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
   1.1 Wahl des Präsidenten, seiner zwei Stellvertreter, des Schriftführers,Kassenverwalters, des Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit, des Landesstabführers und des Beauftragten für die Alterskameradschaft,
   1.2 Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
   1.3 Festsetzung des Mitgliedsbeiträges und des Haushaltsplanes,
   1.4 Genehmigung der Jahresrechung und Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes,
   1.5 Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes,
   1.6 Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über Satzungsänderungen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Präsidenten eingegangen sein. Für Satzungsänderungen gelten die gesetzlichen Regelungen.
   1.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
   1.8 Wahl des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung,
   1.9 Erlass einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung
   1.10 Benennung der Delegierten für den Deutschen Feuerwehrverband,
   1.11 Entscheidung über die Entschädigungsordnung.

§ 10 Der Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
   1.1. dem Präsidenten,
   1.2. zwei Vizepräsidenten,
   1.3. dem Schriftführer,
   1.4. dem Kassenverwalter,
   1.5. dem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit,
   1.6. dem Leiter der Berufsfeuerwehr Saarbrücken,
   1.7. dem Vorsitzenden der ARGE Werkfeuerwehr u. Betrieblicher Brandschutz Saarland,
   1.8. dem Beauftragten für die Saarländische Jugendfeuerwehr,
   1.9. dem Landesstabführer,
   1.10. dem Beauftragten für die Alterskameradschaft
   1.11. dem Landesbrandinspekteur, sofern er Verbandsmitglied ist,
   1.12. den Vorsitzenden des Feuerwehrverbandes für den Regionalverband Saarbrücken und der Kreisfeuerwehrverbände. Sollten diese Vorsitzenden im Landesfeuerwehrverband andere Vorstandsämter wahrnehmen, tritt an deren Stelle der jeweilige Stellvertreter.
2. Der Landesbrandinspekteur sowie seine Stellvertreter, die Kreisbrandinspekteure und die Kreisbrandmeister können nicht Präsident des LFV werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine beiden Vizepräsidenten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
4. Der Präsident, seine beiden Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenverwalter bilden den geschäftsführenden Vorstand.
5. Der Präsident und die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Verbandsvorstand bleibt über diesen Zeitraum bis zur Neuwahl eines Verbandsvorstandes im Amt.
6. Der Verbandsvorstand beschließt nach Bedarf über die Bildung von Fachausschüssen und deren personelle Besetzung. Den Vorsitz in diesen Fachausschüssen hat jeweils der vom Präsidenten berufene Fachausschussvorsitzende. Die Fachausschussvorsitzenden sind jährlich zu mindestens zwei Verbandsvorstandssitzungen einzuladen, die insbesondere die Facharbeit zum Gegenstand haben. Sie haben lediglich beratende Funktion, sofern sich nicht dem Verbandsvorstand angehören.
7. Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr oder, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder beantragt wird, in Textform einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Verbandsvorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
8. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine

Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 11 Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
   1.1. Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
   1.2. Verwaltung des Landesfeuerwehrverbandes,
   1.3. Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die Delegiertenversammlung oder der Präsident zuständig ist.
   1.4. Feststellung des Rechnungsergebnisses,
   1.5. Vorbereitung der Delegiertenversammlung
   1.6. Aufnahme neuer Mitglieder,
   1.7. Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl des Verbandsvorstandes,
   1.8. Beschlussfassung über die Bildung von Fachausschüssen, deren personelle Besetzung sowie die Begleitung ihrer Arbeit,
   1.9. Abstimmung der Belange der Jugendarbeit mit der Saarländischen Jugendfeuerwehr.

§ 12 Der Beirat

1. Der Beirat unterstützt und fördert den LFV in allen Angelegenheiten.
2. Im Beirat sollen Persönlichkeiten und Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und weiteren interessierten Kreisen mitwirken. Der Präsident und die Vizepräsidenten des LFV gehören dem Beirat kraft Amtes an.
3. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Beirat tagt nach Bedarf.

§ 13 Finanzierung und Verwaltung

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch:
   1.1. Jährliche Mitgliedsbeiträge,
   1.2. Freiwillige Zuwendungen,
   1.3. Spenden
2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen.Zahlungen dürfen nur geleistet werden wenn sie vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter schriftlich angewiesen worden sind. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich von den Kassenprüfern vorzunehmen.
3. Der Beitrag der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl ihrer aktiven Feuerwehrangehörigen im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland vom Eintrittsalter bis zum Höchstalter. Die Angehörigen der Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehren sind beitragsfrei.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hoche Vergütungen begünstigt werden.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Entschädigungen
   6.1. Das Amt des Verbandsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
   6.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
   6.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Delegiertenversammlung (Entschädigungsordnung).
7. Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Verbandes werden veröffentlicht.

§ 14 Auflösung

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Delegiertenversammlung, in der ¾ der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen, mindestens ¾ der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.
2. Bei Auflösung des LFV oder bei Wegfallen seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Brandschutzes, der

Hilfeleistung, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesesns oder des Umweltschutzes. Einzelheiten der Vermögensverteilung sind in der Auflösungsversammlung zu beschließen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Anmerkung: Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Satzung zuletzt geändert in der Delegiertenversammlung vom 21.11.2015 in Lebach/Thalexweiler.